

Ministerium für Inneres, Kommunales,

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4554

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 10.03.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

06. März 2025

Mein Zeichen: 12510/2025

Änderung der Spielbankverordnung, hier: Finanzausschuss vom 13. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 13. Februar 2025 wurde das Thema Verkauf der Spielbanken im Finanzausschuss behandelt. Dort hat das Finanzministerium über den Sachstand berichtet. Im Rahmen der Berichtserstattung bat Frau Raudies darum, dass sich das MIKWS schriftlich zu der neu gestalteten Trinkgeldregelung in der Landesverordnung zur Änderung der Spielbankverordnung vom 19.12.2024 äußert. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Im Rahmen der Änderung der Spielbankverordnung wurde die bisherige Troncregelung in § 9 Abs. 3 SpielbVO dahingehend geändert, dass zukünftig die in einer Spielbank beschäftigten Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen in Form von

Bargeld oder Spielmarken annehmen dürfen. Die Zuwendungen werden dem dafür vorgesehenen verschlossenen Troncbehältern zugeführt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die ausschließlich für den Bar- und gastronomischen Betrieb angestellt sind und dort tatsächlich eingesetzt werden.

Die alte Regelung enthielt folgende Fassung: „Trinkgelder dürfen vom spieltechnischen Personal nur in Form von Spielmarken angenommen werden. Sie sind den dafür vorgesehenen verschlossenen Kästen zuzuführen.“

Die Anpassung der Troncregelung erfolgte auf Anregung der Spielbanken und des dort tätigen Personals. Mit der alten Regelung war in der Praxis die Abgrenzung zwischen Trinkgeld und Tronc für die Mitarbeitenden nicht immer zweifelsfrei möglich, weil teilweise nicht eindeutig war, ob es sich bei den Zuwendungen der Gäste im Einzelfall, beispielsweise nach einer Gewinnsituation eines Gastes, um Tronc für das Personal, welches am Spiel beteiligt war oder um Trinkgeld für das Barpersonal handelt.

Für das Personal war es somit oft schwierig, die Zuwendungen richtig einordnen und entsprechend zu agieren. Um zukünftig Unsicherheiten auszuräumen, gelten nun alle Zuwendungen an das spieltechnische Personal als Tronc.

Der Wortlaut der geänderten Regelung wurde gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Spielbanken, Herrn Schepull erarbeitet.

Im Rahmen der Verbandsanhörung zur Änderung der Spielbankverordnung wurden keine Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Frederik Hogrefe